



Antrag Nr.: A0545/12
Datum: 15. Februar 2012

ANTRAG

SPD-Fraktion

Gegenstand:

Gerechte Kosten der Unterkunft und Heizung – jetzt richtiges schlüssiges Konzept für Dresden

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. dem Stadtrat umgehend ein neues ‚schlüssiges Konzept‘ zur Berechnung der im Rahmen des SGB II und SGB XII zu bewilligenden Kosten der Unterkunft und Heizung in der Landeshauptstadt Dresden zur Beschlussfassung und baldmöglichsten Anwendung vorzulegen,
2. zu veranlassen, dass bis zur Anwendung des neu zu erarbeitenden ‚schlüssigen Konzeptes‘ der Landeshauptstadt Dresden die Kosten der Unterkunft und Heizung als Übergangsregelung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Sozialgerichts Dresden in Eilrechtsschutzfällen, äquivalent zum Beschluss der 10. Kammer des Dresdner Sozialgerichts (Urteil S 10 AS 6969/11 ER) vom 16.12.2011 pauschal allen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gewährt wird.
3. zu veranlassen, dass bis zur Verabschiedung des zu erarbeitenden ‚schlüssigen Konzeptes‘ der Kosten der Unterkunft und Heizung der Landeshauptstadt Dresden durch den Stadtrat, über die Erarbeitung des neuen ‚schlüssigen Konzeptes‘ der Kosten der Unterkunft und Heizung der Landeshauptstadt Dresden regelmäßig und bei jeder Sitzung des Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen in Schrift und Wort berichtet wird,
4. zu veranlassen, dass die im Jobcenter Dresden mitarbeitende Landeshauptstadt Dresden bis zum 01.03.2012 dafür Sorge trägt, dass eine Verwaltungsanweisung an sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Dresden ergeht, die unter Punkt. 2 aufgeführte Übergangsregelung in jedem Einzelfall rückwirkend ab dem 01.12.2010 anzuwenden,

5. zu veranlassen, dass die unter Punkt. 4 genannte Verwaltungsanweisung auf der Startseite der Homepage des Jobcenters Dresden sowie deutlich erkennbar im Eingangsbereich des Jobcenters Dresden einschließlich aller Außenstellen sowie auf dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden einschließlich aller Außenstellen ab dem 02.03.2012 veröffentlicht wird.

Kostendeckung aus Haushaltstitel „Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II“ (Produktnummer: 10.100.31.2.1.01 im Doppelhaushalt 2011/12)

Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Mit seinem Beschluss vom 16. Dezember 2011 hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Dresden das aktuell geltende, vom Stadtrat am 24.11.2011 beschlossene, so genannte ‚schlüssige Konzept‘ der Landeshauptstadt Dresden zur Berechnung der im Rahmen des SGB II und des SGB XII zu bewilligenden Kosten der Unterkunft und Heizung, welches auf einem Gutachten des Instituts für Wohnen und Umwelt GmbH (IWU) basiert, als nicht schlüssig beurteilt. Diese Entscheidung bedeutet, dass die Landeshauptstadt Dresden seit dem 16.12.2011 abermals mit einem vom Sozialgericht als nicht schlüssig betrachtetem Konzept zur Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung operiert. Damit ergibt sich für die Landeshauptstadt Dresden dieselbe Situation wie im Jahr 2011. Damals attestierte unter anderem mit einem Urteil vom 21.12.2010 die 29. Kammer des Dresdner Sozialgerichtes der Landeshauptstadt Dresden das Fehlen eines ‚schlüssigen Konzeptes‘ zur Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung. Die damalige sowie die aktuelle Situation bedeutet, dass die bisherige Praxis der Zahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung in Dresden nicht rechtmäßig und deswegen juristisch angreifbar ist. Dies hat zur Folge, dass alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche momentan auf Erhöhung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne der Entscheidung der 10. Kammer des Dresdner Sozialgerichtes klagen, aller Wahrscheinlichkeit nach auch Recht bekommen. Um Sicherheit für die Betroffenen zu schaffen sowie Gerechtigkeit bei der Berechnung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Landeshauptstadt Dresden walten zu lassen und Schaden von der Landeshauptstadt Dresden abzuwenden, muss die Verwaltung so schnell wie möglich ein neues, ‚schlüssiges Konzept‘ zur Berechnung der Kosten der Unterkunft in Dresden vorlegen.

Diese Forderung ist und war keine Sonderentwicklung in Dresden, sondern wird durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2009 gestützt. So ist dem Urteil des 4. Senates des Bundessozialgerichtes vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R) bereits den in den Leitsätzen zu entnehmen:

„1. Die Ermittlung der regional angemessenen Kosten der Unterkunft muss auf der Grundlage eines überprüfbaren, schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und -auswertung unter Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze erfolgen.“

Auch die 10. Kammer des Dresdner Sozialgerichtes bezog sich auf dieses Urteil des Bundessozialgerichtes, als sie am 16.12.2011 ihre Entscheidung begründete: Die schnellstmögliche Erarbeitung eines neuen ‚schlüssigen Konzeptes‘ zur Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung ist vor dem Hintergrund der hier dargelegten Überlegungen dringend notwendig. Bis dieses vorliegt, muss eine Übergangsregelung wie im Antrag beschrieben greifen, damit Sicherheit für die Betroffenen besteht und die Gleichbehandlung aller Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher gewahrt werden kann.

Dr. Peter Lames
Fraktionsvorsitzender